

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 318/76

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Sofia L., geborene M.,
R., S. J., Israel,

Klägerin und Beschwerdeführerin,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt -

gegen

Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
Düsseldorf, Tannenstraße 26,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 18. Mai 1977 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Fuchs, Dr. Thumm und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 14. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 2. April 1976 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Soweit die Klägerin die Unzulässigkeit der Anschlußberufung des Beklagten rügt, bedarf die von ihr eingelegte Revision nicht der Zulassung (§ 221 Abs. 1 BEG). Die zulassungsfreie Revision führt jedoch nur zur Prüfung der Zulässigkeit der Berufung. Eine Prüfung des Berufungsurteils im Übrigen kann nur durch die Nichtzulassungsbeschwerde erreicht werden (BGH RZW 1976, 157). Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision liegt jedoch insoweit nicht vor (§ 219 Abs. 2 BEG). Das Berufungsurteil beruht auf der Anwendung israelischen Staatsangehörigkeits-

145

- 3 -

rechts. Auf die Verletzung ausländischer Rechtsnormen
kann die Revision nicht gestützt werden (§ 209 Abs. 1
BGG, § 549 Abs. 1 ZPO).

Mai

Dr. Lang

